

**Postulat Fraktion GB/JA! (Rahel Ruch/Lea Bill, JA!): Klare Vorgaben für das Beschaffungswesen**

Immer wieder geraten die Beschaffungskommission und die Fachstelle Beschaffung der Stadt Bern in Kritik, weil Aufträge an Firmen vergeben werden, deren ökologische oder soziale Standards nicht genügen. Die zuständigen Stellen verstecken sich jeweils hinter dem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, an welches sich die Stadt Bern halten muss. Insbesondere bei der Vergabe eines Sicherheitsauftrages an die Firma SAS Security AG und bei der Vergabe der Kehrriechtsack-Produktion an die deutsche Firma Mettler wurden jeweils die preisgünstigen Offerten als entscheidendes Kriterium genannt.

Die Fraktion GB/JA! ist der Meinung, dass die Stadt Bern bei Beschaffungen neben den kantonal festgelegten Kriterien zusätzliche soziale, ökologische und ethische Standards beachten sollte, bevor sie das günstigste Angebot wahrnimmt. Es geht zum Beispiel nicht an, dass ein Sicherheitsauftrag an eine Firma vergeben wird, die mehrere Male durch Lohndumping aufgefallen ist, weil sie eine unwahrscheinlich günstige Offerte machen kann. Da müsste die Beschaffungskommission aufhorchen.

Um ein höheres Bewusstsein und eine ausgeprägtere Kontrolle im Bernischen Beschaffungswesen herzustellen, bitten wir den Gemeinderat folgendes zu prüfen:

1. Die Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Standards bei Beschaffungen in der Stadt Bern, z.B. bei den Ausschreibungen.
2. Das Festschreiben weiterer Richtlinien für Beschaffungen auf Stadtebene, die namentlich folgende Kriterien einschliessen:
  - Arbeitsrechtliche Standards, auch für Zulieferbetriebe (existenzsichernde Löhne, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, faire Arbeitszeiten)
  - Zertifizierte Fair Trade Produktion
  - Gleichstellung von Mann und Frau (Lohngleichheit, Frauenanteil Kaderstufe)
  - Ökologie (Ökobilanz der gesamten Produktion inkl. Zulieferer)

Bern, 2. Februar 2012

Postulat Fraktion GB/JA! (Rahel Ruch/Lea Bill, JA!): Stéphanie Penher, Cristina Anliker-Mansour, Urs Frieden, Monika Hächler, Christine Michel, Judith Gasser, Hasim Sancar, Aline Trede

**Antwort des Gemeinderats**

Einleitend hält der Gemeinderat fest, dass die Arbeit der Beschaffungskommission und der Fachstelle Beschaffungswesen unter den Sozialpartnern sehr geschätzt wird. Es trifft in keiner Art und Weise zu, dass „sie immer wieder in Kritik geraten, weil Aufträge an Firmen vergeben werden, deren ökologische oder soziale Standards nicht genügen“.

Der Kanton Bern hat im Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) sämtliche Gemeinden dem kantonalen Beschaffungsrecht unterstellt. Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) verlangt zwingend einen Ausschluss vom Verfahren, wenn Anbietende ihren Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht nachkommen.

#### *Artikel 24 Absatz 1 ÖBV:*

##### Ausschlussgründe

1 Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber schliessen Anbieterinnen oder Anbieter von der Teilnahme am Verfahren aus, welche

- a an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können,
- b ein Angebot einreichen, das der Ausschreibung, den Ausschreibungsunterlagen oder wesentlichen Formerfordernissen nicht entspricht,
- c die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen,
- d der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt haben,
- e Steuern und Sozialabgaben nicht bezahlt haben,
- f dem Personal nicht Arbeitsbedingungen bieten, die namentlich hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung oder dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen,
- g Abreden getroffen haben, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen,
- h die Einhaltung der schweizerischen und bernischen Umweltgesetzgebung im Rahmen der Produktion nicht gewährleisten können,
- i im Konkurs sind,
- k das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt haben,
- l für eine richtige Vertragserfüllung keine Gewähr bieten.

Gemäss Artikel 20 ÖBV müssen bei der Offerteingabe diesbezügliche Bestätigungen dem Angebot beigelegt werden.

#### *Artikel 20 ÖBV*

##### Nachweise

<sup>1</sup> Dem Angebot oder dem Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren sind die Nachweise über die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherung sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Selbstdeklaration und weitere Bestätigungen) beizulegen.

<sup>2</sup> Anbieterinnen oder Anbieter können beim Generalsekretariat der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise nach Absatz 1 beziehen. Das Zertifikat ersetzt die darin erbrachten Nachweise.

<sup>3</sup> Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Das Zertifikat verfällt ein Jahr nach Ausstellung des ältesten der eingereichten Nachweise.

Der Gemeinderat hat das Beschaffungswesen bei der Fachstelle Beschaffungswesen (FaBe) zentralisiert. Alle Beschaffungen die über ein offenes oder selektives Verfahren auszuschreiben sind (Baufträge und Lieferungen über Fr. 100 000.00, Dienstleistungsaufträge über Fr. 200 000.00) müssen über die FaBe abgewickelt werden und sind der Beschaffungskommission (BeKo) zu unterbreiten. Seit 1. Mai 2012 sind neu auch alle Einladungsverfahren (Baufträge und Lieferungen über Fr. 25 000.00, Dienstleistungsaufträge über Fr. 100 000.00) durch die FaBe zu bearbeiten, werden aber nicht der BeKo unterbreitet. Die Zuschlagskompetenz liegt bei den Abteilungen.

Mit dieser Zentralisierung der förmlichen Beschaffungsverfahren stellt der Gemeinderat sicher, dass keine Firma beauftragt wird, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die beiden im Postulat erwähnten Aufträge (Sicherheitsauftrag BärenPark und die Produktion, Zwischenlagerung sowie Vertrieb der Kehrichtsäcke) sind das Ergebnis eines offenen Beschaffungsverfahrens und wurden in der Beschaffungskommission beraten. Beide Verfahren wurden gesetzeskonform abgewickelt und ordentlich mittels Verfügung zugeschlagen.

#### *Zu Punkt 1:*

Die sozialen und ökologischen Kriterien haben nach kantonalem Beschaffungsrecht einen grossen Stellenwert und werden in hohem Masse bei den Beschaffungen der Stadt berücksichtigt. Mit der Zentralisierung der förmlichen Verfahren bei der FaBe stellt der Gemeinderat sicher, dass keine Firma beauftragt wird, welche die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält. Die Nichteinhaltung von sozialen Kriterien führt zwingend zum Ausschluss bei einem Beschaffungsverfahren, und ökologische Kriterien werden, wo relevant, bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt. So wurde zum Beispiel bei der Ausschreibung der Kehrichtsäcke aus ökologischen Gründen der Anteil von Recyclingmaterial beim Zuschlag mit 20 % gewichtet. Der Gemeinderat sieht in diesem Punkt keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

#### *Zu Punkt 2:*

Wie schon in der Antwort auf das Postulat Theiler „*Nach der Kehrichtsack-Vergabe nach Deutschland - Für eine konsequente Verkehrsvermeidungs-Strategie bei öffentlichen Beschaffungen*“ erwähnt, können Gemeinden im kommunalen Recht nicht Kriterien aufnehmen, die dem übergeordneten Beschaffungsrecht widersprechen. Zudem darf nach Binnenmarktgesetz eine Anbieterin oder ein Anbieter nicht auf Grund seines Domizils benachteiligt werden.

Gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f ÖBV werden Anbietende zwingend von einem Verfahren ausgeschlossen, wenn sie ihrem Personal nicht Arbeitsbedingungen bieten, die den Gesamtarbeitsverträgen entsprechen oder bei deren Fehlen nicht orts- und branchenüblich sind oder die Lohnleichheit für Mann und Frau nicht einhalten.

Der Nachweis der Lohnleichheit erfolgt bislang mittels Bestätigung der Paritätischen Berufskommission über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags bzw. Deklaration der Revisions- bzw. Treuhandstelle eines Anbietenden wenn in der entsprechenden Branche kein Gesamtarbeitsvertrag besteht. Stadt und Kanton erproben derzeit ein vom Bund neu entwickeltes Instrument zur Überprüfung der Lohnleichheit für kleine und mittlere Unternehmen. Ob dieses auch für den Einsatz im Beschaffungswesen geeignet sein wird, ist zurzeit offen. Parallel dazu testet der Kanton Bern in einem Pilotversuch den Einsatz des Instruments Logib für Unternehmen mit über 50 Mitarbeitenden und führt stichprobenweise Kontrollen durch.

Ökologische Kriterien werden, wo sinnvoll, mitberücksichtigt. Bei der kürzlich erfolgten Ausschreibung für die Dienstanzüge der Feuerwehr und den Zivilschutz wird beim Zuschlag das Vorliegen eines Zertifikates über die Verwendung von ökologischen Produkten wie „Öko Tex 100“ mitberücksichtigt.

Damit die Nachhaltigkeit bei den Beschaffungen laufend optimiert werden kann, haben die FaBe und das Amt für Umweltschutz (AfU) gemeinsam mit den Beschaffungsverantwortlichen der Direktionen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Plattform für nachhaltige Beschaffung ChoufFair gegründet. Die Plattform dient dem Ziel, ökologisch und sozial möglichst nachhaltig zu beschaffen.

Der Gemeinderat sieht auch in diesem Punkt keinen zusätzlichen Handlungsbedarf da die Stadt Bern bei Beschaffungen bezüglich sozialer und ökologischer Kriterien schon immer sehr hohe Anforderungen gestellt hat.

### **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfbericht.

Bern, 6. Juni 2012

Der Gemeinderat